



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
einer ersten Verordnung zur Änderung rheinschifffahrtsrechtlicher
Vorschriften und weiterer Vorschriften des Binnenschiffahrtrechts
(Bearbeitungsstand: 29.12.2022)

Berlin, 25.01.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs	3
2. Stellungnahme im Einzelnen	3
Artikel 3 Nummer 36 – Anlage 6a zur Binnenschiffspersonalverordnung	3
Bezeichnung der Anlage zur Binnenschiffspersonalverordnung	3
Artikel 3 Nummer 36– (Anlage 6a zur Binnenschiffspersonalverordnung)	3
Keine Bezugnahme auf die Bundesärzteordnung.....	3
Artikel 3 Nummer 36 – Anlage 6a zur Binnenschiffspersonalverordnung	4
Aufbewahrungsfristen.....	4
Artikel 3 Nummer 36 – Anlage 6a zur Binnenschiffspersonalverordnung	5
Bezeichnung der Richtlinie der Bundesärztekammer	5

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Mit der Verordnung sollen insbesondere die Beschlüsse der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) umgesetzt und durch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften“ bedingte Folgeänderungen vorgenommen werden.

Der Entwurf enthält an einigen Punkten Regelungen, die auf Regelungen der Bundesärztekammer und den ärztlichen Beruf regelnde Vorschriften Bezug nehmen oder diese betreffen. Die Bundesärztekammer regt in diesem Zusammenhang redaktionelle Änderungen an. Dies betrifft insbesondere eine Bezugnahme auf die Bundesärzteordnung und eine Richtlinie der Bundesärztekammer.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 3 Nummer 36 – Anlage 6a zur Binnenschiffspersonalverordnung

Bezeichnung der Anlage zur Binnenschiffspersonalverordnung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Anlage „Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung und die Verlängerung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen“ wird als „Anlage 6a (zu § 24a)“ bezeichnet.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Der Entwurf sieht eine Anlage 6a in § 24 Abs. 2 BinSchPersV-E vor.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Dementsprechend sollte die Anlage als „Anlage 6a (zu § 24 Absatz 2)“ bezeichnet werden.

Artikel 3 Nummer 36– (Anlage 6a zur Binnenschiffspersonalverordnung)

Keine Bezugnahme auf die Bundesärzteordnung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Als Voraussetzung für die Zulassung von Ärzten wird in Nummer 1.3 des Abschnitt 1 der Anlage 6a zum Entwurf der Binnenschiffspersonalverordnung geregelt:

„1.4. Teilnahme an von Ärztekammern anerkannten verkehrsmedizinischen Fortbildungen nach § 4 der Bundesärzteordnung im Umfang von mindestens 15 Fortbildungspunkten/Lerninhalten, innerhalb von 60 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung,“

Damit wird inhaltlich die bisherige Voraussetzung von 2.1 Satz 1 Buchstabe d) der „Verwaltungsrichtlinie zur Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 a) der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) sowie Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersEV)“ übernommen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Bei §4 BÄO handelt es sich um die Ermächtigungsgrundlage für die Approbationsordnung. Die Bundesärzteordnung regelt auch keine Fortbildung von Ärzten. Als Bundesgesetz kann sie das auch nicht, da dem Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit allein für die „Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen“ zusteht. Die Gesetzgebung zur Berufsausübung und damit auch die Fortbildung fällt somit gem. Art. 70 Absatz 1 GG in die Zuständigkeit der Länder. Die (Landes-)Ärztekammern haben die Verpflichtung zur Fortbildung auf Grundlage der Heilberufe-Kammergesetze in den Berufsordnungen (vgl. § 4 (Muster-)Berufsordnung-Ärzte¹) und Näheres dazu sowie das Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen in ihren Fortbildungsordnungen (vgl. insb. § 10 (Muster-)Fortbildungsordnung-Ärzte²) geregelt. Aufgrund der Orientierung an der Musterfortbildungsordnung sind die Regelungen bundesweit im Wesentlichen gleich. Auf eine Bezugnahme der Normen kann verzichtet werden, da es keine andere Art der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen durch Ärztekammern gibt.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bezugnahme auf die Bundesärzteordnung sollte in Nummer 1.4 des Abschnitts 1 der Anlage 6a gestrichen werden:

„1.4. Teilnahme an von Ärztekammern anerkannten verkehrsmedizinischen Fortbildungen nach § 4 der Bundesärzteordnung im Umfang von mindestens 15 Fortbildungspunkten/Lerninhalten, innerhalb von 60 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung,“

Artikel 3 Nummer 36 – Anlage 6a zur Binnenschiffspersonalverordnung Aufbewahrungsfristen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Durch inhaltliche Übernahme der entsprechenden Vorschrift aus der oben genannten Verwaltungsvorschrift soll eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorgesehen werden, soweit keine längere Aufbewahrungsfrist gilt (Nummer 4.2.5 der Anlage 6a).

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Vorschrift ist entbehrlich, da diese Pflicht bereits berufsrechtlich besteht (vgl. § 10 Abs. 3 MBO-Ärzte³).

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

¹ https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/old-files/downloads/pdf-Ordner/Recht/Bek_BAEK_MBO-AE_Online_final.pdf

² https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/old-files/downloads/Muster-Fortbildungsordnung_29052013.pdf

³ „(3) Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.“

Artikel 3 Nummer 36 – Anlage 6a zur Binnenschiffpersonalverordnung

Bezeichnung der Richtlinie der Bundesärztekammer

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Nummer 4.2.8 soll wie folgt gefasst werden:

„4.2.8. bei eigenen medizinischen Laborleistungen an der Qualitätskontrolle nach den Richtlinien, welche die Bundesärztekammer in Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt und den zuständigen Behörden aufgestellt hat, teilzunehmen bzw. extern durchgeführte Laboruntersuchungen nur in Laboratorien mit der entsprechenden Qualitätskontrolle durchführen zu lassen,“

Damit wird Nummer 4.1 Absatz 8 der bereits genannten Verwaltungsvorschrift inhaltlich übernommen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Es handelt sich nicht um mehrere Richtlinien, sondern um die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“, nachfolgend „Rili-BÄK“, siehe auch hier:

<https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/qualitaetssicherung/richtlinien-leitlinien-empfehlungen-stellungnahmen#c13862>.

Es werden im Text nur die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt und die zuständigen Behörden als Mitwirkende genannt. An der Richtlinie wirken jedoch wesentlich mehr Organisationen mit. Hierbei handelt es sich auf Ebene der fünf Fachgruppen um die jeweils fachlich zuständigen wissenschaftlich medizinischen Fachgesellschaften, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, den Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in Deutschland, den zuständigen Industrieverband (VDGH) sowie punktuell um das Robert Koch-Institut. Auf Ebene des den Fachgruppen übergeordneten Beirats sind in die Erarbeitung der Rili-BÄK des Weiteren das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingebunden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte daher auf die Nennung aller Mitwirkenden verzichtet werden und auch nicht einzelne herausgegriffen werden.

Inhaltlich sollte sich die Regelung nicht darauf beschränken, an Qualitätskontrollen teilzunehmen. Vielmehr sind zugelassene Personen zu verpflichten, die Rili-BÄK in Gänze einzuhalten, d. h. alle in der Rili-BÄK definierten Vorgaben der internen und externen Qualitätssicherung einzuhalten. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss von zugelassenen Personen auch bei der Durchführung von Laboruntersuchungen in externen Laboratorien garantiert werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

4.2.8 der Anlage 6a sollte wie folgt neu gefasst werden:

„4.2.8 bei eigenständig erbrachten medizinischen laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen die gemäß der „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – Rili-BÄK“ vorgeschriebenen internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen einzuhalten sowie bei der Vergabe zur Durchführung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen an externe Laboratorien die Einhaltung der Vorgaben der Rili-BÄK zu garantieren,“